

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 225/07 B

L 2 U 88/03 (LSG für das Saarland)
S 3 U 156/01 (SG Saarbrücken)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter Dr. K n ö r r und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 16. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss in der Beschwerdebegründung schlüssig dargelegt und begründet werden. Das ist hier nicht geschehen.
- 3 Der Kläger bezieht sich auf die Regelung in § 46 Abs 3 Satz 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII), wonach das Verletztengeld unter bestimmten Voraussetzungen endet, wenn mit einem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist. Das Landessozialgerichts (LSG) habe dazu im angefochtenen Urteil ausgeführt, dass auf die Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf und nicht darauf abzustellen sei, wann mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit allgemein, also auch für andere als die bislang vom Versicherten ausgeübten Tätigkeiten, gerechnet werden könne. Er meint, die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung müsse wegen der Breitenwirkung auch für andere Fälle höchstrichterlich überprüft werden.
- 4 Die Beschwerde legt jedoch die Klärungsbedürftigkeit der damit aufgeworfenen Rechtsfrage nicht dar. Der Begriff der Arbeitsfähigkeit in § 46 Abs 3 Satz 2 SGB VII bildet die Kehrseite des für den Anspruch auf Verletztengeld konstitutiven Begriffs der Arbeitsunfähigkeit in den §§ 45 Abs 1 Nr 1, 46 Abs 1 SGB VII. Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit bedeutet nichts anderes als Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschriften. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit ist aber in der Rechtsprechung seit langem geklärt; er entspricht in der gesetzlichen Unfallversicherung im Wesentlichen dem der gesetzlichen Krankenversicherung (*siehe zuletzt die zusammenfassende Darstellung in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des Senats vom 30. Oktober 2007 - B 2 U 31/06 R - mwN*). Von dem allgemein anerkannten Begriffsinhalt ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Die Beschwerdebegründung setzt sich mit der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Arbeitsunfähigkeit nicht auseinander und legt nicht dar, in welcher Beziehung insoweit weiterer Klärungsbedarf bestehen soll.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)